

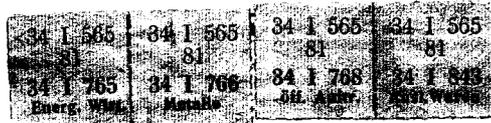
Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1934	Nr. 74
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 34	Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen	565
3. 7. 34	Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland	565
3. 7. 34	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	566
3. 7. 34	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes	567
3. 7. 34	Gesetz über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswezens	568

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 30. Juni 1934, ist veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Kalivirtschaftsgesetzes. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Berichtigung.



Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig hält. Soweit die Maßnahmen auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden sie im Einvernehmen mit diesem getroffen.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Maßnahmen können von bestehenden Gesetzen abweichen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Vorschriften mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist nicht beschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 1934 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen werden, jeder für seinen